



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. „Reit- und Fahrverein Netphen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57250 Netphen, An der Obernau, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nr. VR 1408 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. a) die Ausbildung der Mitglieder die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden;
- b) die Ausübung des Reit- und Fahrspportes und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes;
- c) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren);
- d) gegenseitiger Erfahrungsaustausch;
- e) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern;
 - ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrspportes zu geben;
 - ihnen durch gemeinsame Wanderritte und -fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen;
- f) die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern;
- g) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen und den Sportbünden durch:
 - Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet;
 - Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - gutachtliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gemäß Tierschutzgesetz;



- Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport betreffen sowie die Pferdehaltung besonders, wenn sie über den Bereich der Gemeinden hinausgehen und für alle Reitvereine im Verbandsgebiet von Bedeutung sein können.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.

2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrsportes bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung, die die Erklärung enthalten muss, den Reit- und Fahrverein Netphen e.V. zum Stammverein im Sinne der LK-Richtlinien zu wählen, beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:



- a) die Satzung zu beachten, ihre Stamm-Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten oder schnellstmöglich herbeizuführen, die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss schriftlich erfolgen muß;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist; die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendabteilung



§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Geschäftsführer und Kassenführer;
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer und Kassenführer;
- e) dem Jugendwart;
- f) 1. Beisitzer
- g) 2. Beisitzer

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die erste Wahl nach dieser Satzung gilt für den 1. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und für ein Vorstandsmitglied für 2 Jahre, für den stellvertretenden Vorsitzenden, den stellvertretenden Geschäftsführer und dem weiteren Vorstandsmitglied für 1 Jahr. Dadurch ergibt sich ein feststehender Turnus, nach dem in jedem Jahr nur ein Teil des Vorstandes gewählt wird.

3. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand betraut wird oder aus anderen Gründen ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt.

4. Der Jugendwart wird laut § 10 von der Jugendabteilung in den Vorstand entsandt.

5. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von diesen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.-Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll.

6. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Beschlussfähig ist der Vorstand, bei Vorstandssitzungen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder bei Abwesenheit, die seines Stellvertreters.

7. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.



§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder außer dem Jugendwart, der von der Jugendabteilung entsandt wird. Ferner die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern außer dem Jugendwart, der nur von der Jugendabteilung einberufen werden kann;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e) die Wahl von Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres; die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden.
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung unter 2/3 Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 13);
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- (Bezirks-) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirks);
2. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine;
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen;



4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene;
5. die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10

Die Jugendabteilung

1. Sie ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen jugendlichen Mitgliedern zusammen.
2. Gebildet wird ein Vereinsjugendvorstand entsprechend der Jugendordnung des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist dem Vorstand des Vereins und dem Vereinsjugendtag gegenüber verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Der Nachweis hierüber erfolgt laut § 12.
4. Der laut Jugendsatzung gewählte Vorsitzende ist gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied im Hauptvorstand und nimmt dort die Aufgaben des Jugendwartes wahr.

§ 11

Kostenerstattung

Die Erstattung erforderlicher und nachgewiesener Reisekosten an Mitglieder des Vereins ist möglich. Erstattet werden die steuerlich zugelassenen Beträge. Über die Erstattung beschließt der Vorstand.

§ 12

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.



§ 13

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Sollte eine Beschlussfassung in der 1. Versammlung nicht möglich sein, wird mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Mensch e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 25.09.2015 einstimmig beschlossen.

Netphen, den 02.10.2015